

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

35. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. Februar 1981	Nummer 5
---------------------	--	-----------------

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2035	12. 1. 1981	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung von Personalvertretungen für die im Landesdienst beschäftigten Lehrer	34
223	12. 1. 1981	Verordnung über die Zuständigkeit der Hochschulen, die als Ämter für Ausbildungsförderung tätig werden	34
791	27. 1. 1981	Dritte Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes	37
	26. 11. 1980	Nachtrag zu den Urkunden vom 24. April 1915 und 10. Juni 1918 über die Umgestaltung und Erweiterung des Unternehmens der Köln-Bonner Eisenbahnen und den hierzu ergangenen Nachträgen	35
	19. 12. 1980	Nachtrag zu der Konzessionsurkunde vom 24. Mai 1886 und den hierzu ergangenen Nachträgen betreffend den Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn von Altena nach Lüdenscheid, von Werdohl nach Augustenthal sowie von Schalksmühle nach Halver	36
	8. 1. 1981	Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe Satzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe über die Gewährleistung eines jährlichen Mindesteinkommens an Hebammen mit Niederlassungserlaubnis vom 16. März 1965 (GV. NW. S. 236), zuletzt geändert am 27. Oktober 1971 (GV. NW. 1972 S. 12)	36
	9. 1. 1981	Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Rheinland Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Gewährung eines Mindesteinkommens an Hebammen mit Niederlassungserlaubnis vom 31. Januar 1958 (GV. NW. S. 56), zuletzt geändert am 16. Juni 1972 (GV. NW. S. 354); Erhöhung des Zuschusses zur Beschaffung von Kraftfahrzeugen an Hebammen mit Niederlassungserlaubnis	36
		Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	37

2035

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Errichtung von Personalvertretungen
für die im Landesdienst beschäftigten Lehrer
Vom 12. Januar 1981**

Auf Grund des § 95 des Personalvertretungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1514), geändert durch Gesetz vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), wird verordnet:

Artikel I

In § 1 Abs. 1 meiner Verordnung über die Errichtung von Personalvertretungen für die im Landesdienst beschäftigten Lehrer vom 24. Februar 1975 (GV. NW. S. 228), geändert durch meine Verordnung vom 16. März 1978 (GV. NW. S. 165), erhält Nummer 6 die Fassung „die Gesamtschule“ und wird als Nummer 7 angefügt „die Kollegschule“.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Die bei ihrem Inkrafttreten bestehenden Personalvertretungen für Lehrer an Gesamtschulen und Kollegschulen bleiben bis zum Ablauf der laufenden Wahlperiode im Amt.

Düsseldorf, den 12. Januar 1981

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Girgensohn

– GV. NW. 1981 S. 34.

223

**Verordnung
über die Zuständigkeit der Hochschulen,
die als Ämter für Ausbildungsförderung
tätig werden
Vom 12. Januar 1981**

Aufgrund des § 1 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zum Bundesausbildungsförderungsgesetz vom 30. Januar 1973 (GV. NW. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 1978 (GV. NW. S. 190), wird verordnet:

§ 1

(1) Für die Hochschulen und die in Absatz 2 genannten Einrichtungen im Lande Nordrhein-Westfalen nehmen

1. die Technische Hochschule Aachen,
2. die Universität Bielefeld,
3. die Universität Bochum,
4. die Universität Bonn,
5. die Universität Dortmund,
6. die Universität Düsseldorf,
7. die Universität – Gesamthochschule – Duisburg,
8. die Universität – Gesamthochschule – Essen,
9. die Universität Köln,
10. die Universität Münster,
11. die Universität – Gesamthochschule – Paderborn,
12. die Universität – Gesamthochschule – Siegen,
13. die Universität – Gesamthochschule – Wuppertal

die Aufgaben der Ämter für Ausbildungsförderung wahr.

(2) Die Hochschulen nehmen die Aufgaben des Amtes für Ausbildungsförderung jeweils für folgende Hochschulen bzw. Hochschuleinrichtungen wahr:

1. Zu Absatz 1 Nr. 1

Technische Hochschule Aachen
für Technische Hochschule Aachen,
Fachhochschule Aachen,
Grenzlandinstitut der Staatl. Hochschule für Musik Rheinland,

Katholische Fachhochschule Nordrhein-Westfalen,
Abteilung Aachen.

2. Zu Absatz 1 Nr. 2

Universität Bielefeld
für Universität Bielefeld,
Fachhochschule Bielefeld,
Fachhochschule Lippe in Lemgo,
Nordwestdeutsche Musikakademie Detmold der Staatlichen Hochschule für Musik Westfalen-Lippe.
Kirchliche Hochschule Bethel.

3. Zu Absatz 1 Nr. 3

Universität Bochum
für Universität Bochum,
Fachhochschule Bochum,
Evangelische Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe in Bochum,
Fachhochschule Bergbau der Westf. Berggewerkschaftskasse, Bochum,
Westf. Schauspielschule Bochum.

4. Zu Absatz 1 Nr. 4

Universität Bonn
für Universität Bonn,
Philosophisch-Theologische Hochschule der Dominikaner in Bornheim-Walberberg,
Philosophisch-Theologische Hochschule SVD, St. Augustin,
Philosophisch-Theologische Ordenshochschule der Redemptoristen in Hennef
Staatl. anerkanntes Bibliothekar-Lehrinstitut Bonn.

5. Zu Absatz 1 Nr. 5

Universität Dortmund
für Universität Dortmund,
Fernuniversität – Gesamthochschule – in Hagen,
Fachhochschule Dortmund,
Fachhochschule Hagen,
Institut Dortmund der Staatl. Hochschule für Musik Westfalen-Lippe.

6. Zu Absatz 1 Nr. 6

Universität Düsseldorf
für Universität Düsseldorf,
Fachhochschule Düsseldorf,
Fachhochschule Niederrhein in Krefeld,
Staatliche Hochschule für Bildende Künste in Düsseldorf ohne die Abteilung Münster,
Robert-Schumann-Institut Düsseldorf der Staatlichen Hochschule für Musik Rheinland.

7. Zu Absatz 1 Nr. 7

Universität – Gesamthochschule – Duisburg
für Universität – Gesamthochschule – Duisburg,
Institut Duisburg der Staatlichen Hochschule für Musik Ruhr.

8. Zu Absatz 1 Nr. 8

Universität – Gesamthochschule – Essen
für Universität – Gesamthochschule – Essen,
Folkwang-Hochschule für Musik, Theater, Tanz, Essen der Staatlichen Hochschule für Musik Ruhr.

9. Zu Absatz 1 Nr. 9

Universität Köln
für Universität Köln,
Deutsche Sporthochschule Köln,
Fachhochschule Köln,

Bibliothekar-Lehrinstitut des Landes Nordrhein-Westfalen in Köln,
Musikhochschule Köln der Staatlichen Hochschule für Musik Rheinland,
Katholische Fachhochschule Nordrhein-Westfalen, Abteilung Köln,
Rheinische Fachhochschule e. V. Köln.

10. Zu Absatz 1 Nr. 10

Universität Münster

für Universität Münster,

Fachhochschule Münster,

Abteilung Münster der Staatlichen Hochschule für Bildende Künste Düsseldorf,

Institut Münster der Staatlichen Hochschule für Musik Westfalen-Lippe,

Philosophisch-Theologische Hochschule der Franziskaner und Kapuziner in Münster,

Katholische Fachhochschule Nordrhein-Westfalen, Abteilung Münster.

11. Zu Abs. 1 Nr. 11

Universität - Gesamthochschule - Paderborn

für Universität - Gesamthochschule - Paderborn,

Katholische Fachhochschule Nordrhein-Westfalen, Abteilung Paderborn,

Philosophisch-Theologische Hochschule Paderborn.

12. Zu Absatz 1 Nr. 12

Universität - Gesamthochschule - Siegen

für Universität - Gesamthochschule - Siegen.

13. Zu Absatz 1 Nr. 13

Universität - Gesamthochschule - Wuppertal

für Universität - Gesamthochschule - Wuppertal,

Institut Wuppertal der Staatlichen Hochschule für Musik Rheinland,

Kirchliche Hochschule Wuppertal.

§ 2

Ist für eine im Lande Nordrhein-Westfalen gelegene Hochschule (Hochschuleinrichtung) das zuständige Amt für Ausbildungsförderung nach § 1 nicht bestimmt, werden die Aufgaben des Amtes für Ausbildungsförderung von der örtlich nächstliegenden Hochschule nach § 1 Abs. 1 wahrgenommen.

§ 3

Die Hochschulen ziehen zur Durchführung der Aufgaben die Studentenwerke - Anstalten des öffentlichen Rechts - heran und zwar

1. zu § 1 Abs. 1 Nr. 1

das Studentenwerk Aachen,

2. zu § 1 Abs. 1 Nr. 2

das Studentenwerk Bielefeld,

3. zu § 1 Abs. 1 Nr. 3

das Akademische Förderungswerk Bochum - Studentenwerk - ,

4. zu § 1 Abs. 1 Nr. 4

das Studentenwerk Bonn,

5. zu § 1 Abs. 1 Nr. 5

das Studentenwerk Dortmund,

6. zu § 1 Abs. 1 Nr. 6

das Studentenwerk Düsseldorf,

7. zu § 1 Abs. 1 Nr. 7

das Studentenwerk Duisburg,

8. zu § 1 Abs. 1 Nr. 8

das Studentenwerk Essen,

9. zu § 1 Abs. 1 Nr. 9

das Kölner Studentenwerk,

10. zu § 1 Abs. 1 Nr. 10

das Studentenwerk Münster,

11. zu § 1 Abs. 1 Nr. 11

das Studentenwerk Paderborn,

12. zu § 1 Abs. 1 Nr. 12

das Studentenwerk Siegen,

13. zu § 1 Abs. 1 Nr. 13

das Hochschul-Sozialwerk Wuppertal - Studentenwerk - .

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. März 1981 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Zuständigkeit der Hochschulen, die als Ämter für Ausbildungsförderung tätig werden, vom 19. März 1975 (GV. NW. S. 274) außer Kraft.

Düsseldorf, den 12. Januar 1981

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Hans Schwier

- GV. NW. 1981 S. 34.

Nachtrag zu den

Urkunden vom 24. April 1915 und 10. Juni 1918 über die Umgestaltung und Erweiterung des Unternehmens der Köln-Bonner Eisenbahnen und den hierzu ergangenen Nachträgen Vom 26. November 1980

Aufgrund des § 22 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 354), genehmige ich hiermit - unter dem Vorbehalt der Rechte Dritter -

a) die zwischen der Köln-Bonner Eisenbahn Aktiengesellschaft in Köln und der Rheinische Braunkohlenwerke Aktiengesellschaft in Köln durch Vertrag vom 9. 6./7. 7. 1980 vereinbarte Mitbenutzung der Gleisanlagen der Grubenanschlußbahn Brikettfabriken Ville (Villebahn)

zwischen der Abzweigweiche EW 4 im Bahnhof Hürth (km 3,407) und der Anschlußweiche EW 2 im Bahnhof Berrenrath (km 6,033) sowie im Bedarfsfalle in den Zechenbahnhöfen 3/5 und Berrenrath

durch die Köln-Bonner Eisenbahnen Aktiengesellschaft mit eigenen Triebfahrzeugen und eigenem Personal vorbehaltlich der betriebsplanmäßigen Zulassung durch die Bergbehörde;

b) den Rückbau der Gleisanlagen der von Hermülheim über Hürth und Knapsack nach Berrenrath führenden Eisenbahnstrecke der Köln-Bonner Eisenbahnen Aktiengesellschaft zwischen Hürth (km 3,407) und Berrenrath (km 5,900).

Die Bestimmungen der Urkunden vom 24. April 1915 und 10. Juni 1918 und der hierzu ergangenen Nachträge bleiben im übrigen unberührt.

Düsseldorf, den 26. November 1980

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Frank

- GV. NW. 1981 S. 35.

**Nachtrag
zu der
Konzessionsurkunde vom 24. Mai 1886 und den
hierzu ergangenen Nachträgen
betreffend den Bau und Betrieb einer dem
öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn
von Altena nach Lüdenscheid, von Werdohl
nach Augustenthal sowie von Schalksmühle
nach Halver
Vom 19. Dezember 1980**

Aufgrund des § 21 Abs. 2 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 354), entbinde ich hiermit die Märkische Eisenbahngesellschaft AG (vormals Kreis Altenaer Eisenbahn-Aktiengesellschaft) in 5880 Lüdenscheid, Wehberger Straße 80 b, mit sofortiger Wirkung für dauernd von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Eisenbahnverkehrs im Betriebsbahnhof Lüdenscheid-Wehberg an der Dammstraße in Lüdenscheid und genehmige den Abbau der Eisenbahnanlagen.

Das Eisenbahnunternehmensrecht der Märkischen Eisenbahngesellschaft AG wird gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 3 des Landeseisenbahngesetzes insoweit mit Wirkung ab 1. August 1981 für erloschen erklärt.

Düsseldorf, den 19. Dezember 1980

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Frank

- GV. NW. 1981 S. 36.

**Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
Vom 8. Januar 1981**

Betr.: Satzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe über die Gewährleistung eines jährlichen Mindesteinkommens an Hebammen mit Niederlassungserlaubnis vom 16. März 1965 (GV. NW. S. 236), zuletzt geändert am 27. Oktober 1971 (GV. NW. 1972 S. 12)

Der Landschaftsausschuß stimmt folgenden Erhöhungen von Leistungen an Hebammen mit Niederlassungserlaubnis zu:

1. Erhöhung der Zuschußleistung für die Motorisierung der Niederlassungshebammen bei Anschaffung von Neufahrzeugen auf 3000,- DM und
2. Erhöhung der Zuschußleistung für Gebrauchtfahrzeuge auf 2000,- DM.

Die Erhöhung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1981 in Kraft.

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NW hat die gem. § 14 Hebammengesetz vom 21.

Dezember 1938 (RGS. NW. S. 68) i. V. m. § 6 Abs. 1 der Satzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe über die Gewährleistung eines jährlichen Mindesteinkommens an Hebammen mit Niederlassungserlaubnis vom 16. März 1965 (GV. NW. S. 236), zuletzt geändert am 27. Oktober 1971 (GV. NW. 1972 S. 12) erforderliche Genehmigung mit Erlaß vom 2. 12. 1980 - V B 1 - 0828.03 - erteilt.

Münster (Westfalen) 8. 1. 1981

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Neseker
Direktor des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

- GV. NW. 1981 S. 36.

**Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Rheinland
Vom 9. Januar 1981**

Betrifft: Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Gewährung eines Mindesteinkommens an Hebammen mit Niederlassungserlaubnis vom 31. Januar 1958 (GV. NW. S. 56), zuletzt geändert am 16. Juni 1972 (GV. NW. S. 354)

hier: Erhöhung des Zuschusses zur Beschaffung von Kraftfahrzeugen an Hebammen mit Niederlassungserlaubnis

Der Gesundheitsausschuß der Landschaftsversammlung Rheinland hat in seiner 4. Sitzung am 24. 4. 1980 folgenden Beschluß gefaßt:

1. Für den Kauf von Kraftfahrzeugen können ab 1. Januar 1981 Zuschüsse für Neuwagen bis zur Höhe von 3000,- DM und für Gebrauchtwagen von 2000,- DM bewilligt werden.
2. In Nr. 4 der Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Beschaffung von Kraftfahrzeugen an Hebammen mit Niederlassungserlaubnis vom 18. 8. 1973 in der Fassung vom 13. 11. 1975 wird im
 - Absatz 1 Satz 1 die Zahl „2400,- DM“ durch „3000,- DM“
 - Absatz 2 Satz 2 die Zahl „1500,- DM“ durch „2000,- DM“
 ersetzt.

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NW hat die gem. § 14 Hebammengesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Gewährleistung eines Mindesteinkommens an Hebammen mit Niederlassungserlaubnis erforderliche Genehmigung mit Erlaß vom 2. Dezember 1980 - V B 1 - 028.03 - erteilt.

Köln, den 9. Januar 1981

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Dr. Fischbach

- GV. NW. 1981 S. 36.

**Hinweis für die Bezieher
des Gesetz- und Verordnungsblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Betrifft: Einbanddecken zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen – Jahrgang 1980

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 1980 Einbanddecken für einen Band vor zum Preis von 9,- DM zuzüglich Versandkosten von 3,- DM = 12,- DM.

In diesem Betrag sind 13% Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. 4. 1981 an den Verlag erbeten.

– GV. NW. 1981 S. 37.

791

**Dritte Verordnung
zur Durchführung des Landschaftsgesetzes
Vom 27. Januar 1981**

Auf Grund von § 52 des Landschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1980 (GV. NW. S. 734) wird nach Anhörung des Ausschusses für Ernährung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft des Landtags verordnet:

§ 1

Kennzeichen für Reitpferde

Anlage (1) Das Kennzeichen im Sinne von § 51 Abs. 1 Landschaftsgesetz besteht nach näherer Maßgabe der Anlage in doppelter Ausführung aus je einer gelben Tafel in der Größe von 8 × 8 cm und je einem jährlich zu erneuernden Aufkleber. Die Tafel enthält das Unterscheidungszeichen für den Verwaltungsbezirk gemäß § 23 Abs. 2 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung und eine Nummer. Der Auf-

kleber enthält die Aufschrift „Reiterplakette“ und das laufende Kalenderjahr. Er ist jährlich in einer anderen Farbe auszugeben.

(2) Das Kennzeichen bezieht sich auf den Halter des Pferdes. Der Halter hat dafür Sorge zu tragen, daß in geeigneter Weise aufgezeichnet wird, wer jeweils mit seinen Pferden geritten ist; er hat den zuständigen Behörden die Aufzeichnung auf Verlangen vorzulegen.

(3) Das Kennzeichen ist beidseitig gut sichtbar am Zaumzeug des Pferdes anzubringen.

(4) Kennzeichen, die in anderen Bundesländern für das Reiten in der freien Landschaft oder im Walde vorgeschrieben sind, gelten als Kennzeichen im Sinne von § 51 Abs. 1 Landschaftsgesetz.

§ 2

Zuständigkeit

Zuständig für die Ausgabe der Kennzeichen sind die Kreise und kreisfreien Städte als untere Landschaftsbehörden.

§ 3

Höhe der Abgabe

Die Abgabe gemäß § 51 Abs. 2 Landschaftsgesetz beträgt 50 DM, für Reiterhöfe 150 DM je Kennzeichen und Kalenderjahr. Reiterhöfe im Sinne dieser Vorschrift sind Einrichtungen mit dem Zweck, Pferde für das Reiten in der freien Landschaft und im Walde bereitzuhalten und zu vermieten.

§ 4

Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Für das Kalenderjahr 1981 beträgt die Abgabe gemäß § 51 Abs. 2 Landschaftsgesetz 35 DM, für Reiterhöfe 100 DM.

Düsseldorf, den 27. Januar 1981

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
der Landes Nordrhein-Westfalen
Hans Otto Bäumer

Anlage
(zu § 1 Abs. 1)



– GV. NW. 1981 S. 37.

Einzelpreis dieser Nummer 1.60 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 41,30 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 82,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 8888293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0340-661 X